

Sitzung die Möglichkeit gehabt, über die methodologische Leistung Stöckls nachzudenken. Wegen der methodologischen Wichtigkeit des Vortrages wäre eine zusätzliche Diskussion durch ein weiteres wissenschaftliches Publikum wünschenswert.

Lawrence, Kansas

Oswald P. Backus III

Konrad Onasch, Einführung in die Konfessionskunde der orthodoxen Kirchen.

Sammlung Göschen, Bd 1197/1197 a.) Verlag Walter de Gruyter. Berlin 1962. 291 S.

Der Vf. hat ein anderes Verständnis von Konfessionskunde, als es bisher in dieser Disziplin üblich war; als sein Vorbild sieht er das bekannte Buch von H. G. Beck, „Kirche und theologische Literatur im byzantinischen Reich“ (1959), an. Als wichtigste Einzelgebiete hebt er hervor: Liturgiegeschichte, Hagiographie, Heortologie, Kirchenrecht, Kunstgeschichte und Kirchenmusik. Die meisten dieser Gebiete behandelt er im 2. Kapitel seines Buches. Die in der älteren Konfessionskunde im Hintergrund stehenden Gegenstände hervorzuheben, hat der Vf. ein gutes Recht. Freilich sollte es nicht auf Kosten der Hauptsache geschehen. Dogma, Verfassung, Sakramente werden im 3. Kapitel dargestellt, einzelne Lehrfragen sogar erst im 5. Kapitel. Dazwischen haben Geschichte und gegenwärtige Lage des Mönchtums, der Mission und der Frömmigkeit Platz.

Die Darstellung beginnt mit dem Kirchenbau und der kirchlichen Kunst, einschließlich Beschreibung kultischer Gewänder und gottesdienstlicher Bücher. Näher dargestellt wird der Altar mit seiner Ausrüstung. Es schließt sich die Schilderung der Liturgie und anderer liturgischer Handlungen an. In diesem Zusammenhang wird über Gebete und Hymnen gehandelt. Die liturgischen Bezeichnungen werden griechisch und russisch angegeben. Vielfach werden aber auch lateinische Begriffe gebraucht. In der Darstellung der Lehre wäre größere Prägnanz wünschenswert. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Nur einige Hinweise seien erlaubt: Die Unterscheidungslehren hätten deutlicher erscheinen müssen. Auch die historischen Angaben befriedigen nicht immer; bisweilen sind sie ungenau, was bei der russischen Kirchengeschichte auffällt. Das an sich nützliche Buch müßte außerdem von zahlreichen Druckfehlern befreit werden.

Münster/Westf.

Robert Stupperich

Die russische orthodoxe Kirche in Lehre und Leben. In Verbindung mit dem Studienausschuß der Evangelischen Kirche der Union für Fragen der Orthodoxen Kirche und einer Reihe von Fachgelehrten hrsg. von Robert Stupperich. (Schriftenreihe des Studienausschusses der EKV für Fragen der Orthodoxen Kirche, Bd 2.) Luther-Verlag. Witten/Ruhr 1966. 312 S., Abb.

Die orthodoxen Griechen haben in drei Bänden eine deutschsprachige Selbstdarstellung vorgelegt. Seitdem weiß man, was die Griechen glauben, wie sie ihre Liturgie feiern, kennt man ihr kanonisches Recht, ihre kirchliche Struktur, ihre Sakralkunst und die modernen Bewegungen, die die Kirche durchziehen. Der Herausgeber des Werkes „Die russische orthodoxe Kirche in Lehre

und Leben“, der Münsteraner Kirchengeschichtler Robert Stupperich, will dazu eine russische Dublette schaffen. Er hat sich eine kompetente Mannschaft zusammengestellt. Um daraus nur einige zu nennen: Paul Jevdokimov in Paris, der letzte noch lebende große Pariser Emigrant, dem 1959 mit seinem französischen Werk „L'orthodoxie“ eine orthodoxe Anthropologie und Ekklesiologie voller Anspielungen auf westliche Denkweisen gelungen war, Ludolf Müller, der Slawist der Tübinger Universität und feinsinnige Interpret der russischen Religionsphilosophie und Literatur des 19. Jhs., Heinz Skrobucha, der das vorbildliche Ikonenmuseum Recklinghausen aufgebaut und die kunsthistorische Erfassung der russischen Sakralkunst auf eine neue Stufe der Exaktheit gehoben hat, Friedrich Heiler, der Erwecker der neuen protestantischen Sympathie für das orthodoxe Wesen seit 1930.

Das Buch Stupperichs wird auf ein stärkeres Echo im deutschen Bildungspublikum rechnen können als die griechische Publikation. Denn, offen gestanden, die Denkfiguren der Russen üben auf den deutschen Geist einen unvergleichlichen Reiz aus. In dem Buch über die russische Orthodoxie ist das Prinzip der orthodoxen Selbstdarstellung nicht streng durchgehalten. Man merkt daran, daß jeder Mitarbeiter sein eigenes Vorwort schreibt, daß hier eine Bündelung von Einzelstudien vorliegt, mit denen der Gesamtkomplex noch nicht erfaßt ist, und daß eine gewisse Mühe vorwaltet, die einzelnen Aufsätze ins Ganze einzuhängen.

Drei Aufsätze leuchte ich näher an: Claire Louise Claus gibt Einblick in die Bildungsarbeit der russischen Kirche. Wie die meisten anderen Verfasser bietet auch sie einen historischen Längsschnitt. Großfürst Vladimir rief mit bulgarischen und griechischen Mönchen um 988 die ersten Schulen ins Leben: „Er fing an, die Kinder der *narocitye* (der ersten Familien) zu sammeln und zum Buchunterricht zu schicken. Die Mütter beweinten ihre Kinder wie Tote.“ Die Zerstörung Kievs durch die Tataren vernichtete die Anfänge. Erst bei dem Metropolitenn Gennadij meldet sich neues pädagogisches Verlangen. Zwischen 1496 und 1504 schreibt dieser dem allrussischen Metropoliten: „Suchte man auch die ganze Welt ab, so fände sich doch kein Mensch, den man als Popen anstellen könnte. Du solltest den Herrn Großfürsten untertänigst bitten, (geistliche) Schulen) einrichten zu lassen.“

Erst die zweite Hälfte des 16. Jhs. zeigt Fortschritte. Die Buchdruckerei Moskau gab 1564 das erste Buch heraus. 1591 erschien in Lemberg eine griechisch-slawische Grammatik. 1631 reorganisierte Mogila das 1615 gegründete Kiever Kolleg, Mutter aller weiteren Akademien. 1692 dekretierte Peter I., Volkserziehung sei Sache der Kirche, und sandte zehn junge Moskowiter, die später die Moskauer Akademie leiten sollten, nach Kiev. Die den Eparchalbischöfen unterstellten griechisch-slawisch-lateinischen Schulen waren für Söhne der Geistlichen bestimmt und wurden 1723 obligatorisch, während Analphabeten zu Soldatendienst eingezogen wurden. Der achtjährige Kurs dieser Seminare umfaßte auch Verskunst und Politik nach Pufendorf. Die Drohung verschärfter Rekrutenaushebung führte nach 1730 mehr Schüler wieder in die Schulen. 1738 zählte man ihrer 17 mit 2589 Schülern, 1764 26 mit 6000. Die materielle Not, die grausamen Körperstrafen und die Unmoral unter Lehrern und Schülern trieben viele zur Flucht. Katharina die Große wünschte als Un-

terrichtssprache Russisch statt Latein, was jedoch von der Geistlichkeit bis zum 19. Jh. abgelehnt wurde.

Das Jahr 1803 leitete Reformen ein. In der Darstellung der kirchlichen Bildungsarbeit im Sowjetstaat klafft bei Frau Claus eine Lücke: Das Lebenswerk Grigorij Čukovs hätte gewürdigt werden müssen, der die Leningrader Kurse der zwanziger Jahre persönlich wagte und nach dem Zweiten Weltkrieg, jetzt als Metropolit von Leningrad, aus seinen Erfahrungen das Modell für die neu-eröffneten Geistlichen Akademien schuf.

Igor Smolitsch befriedigt die bei uns Evangelischen, die wir die Auseinandersetzung mit dem römischen „Juridismus“ gewohnt sind, aufgestaute Neugier für das orthodoxe Kirchenrecht. Er unterscheidet das kanonische Recht vom Kirchenrecht: das kanonische Recht als das Verhältnis zwischen Hierarchie, Geistlichkeit und Herde regulierend, ohne rechtlich zwingenden Charakter, und das Kirchenrecht, meist von den Regierungen zum Zweck der Einfügung der Kirche in Staat und Gesellschaft erlassen. Problematisch war stets, daß die Kirche ihr kanonisches Recht als *ius divinum* betrachtete, der Staat aber diese Meinung selten respektierte.

Bis zum 9. Jh. war der eigentliche Bestand kanonischen Rechts, der für die gesamte Orthodoxie bindend ist, in Byzanz ausgebildet. Der Nomokanon von 883 präsentiert ihn in 14 Titeln. Eine Konstantinopler Synode erklärte 920 diesen Nomokanon als verbindlich. Quellen des Nomokanon waren die Kanones Apostolorum, die Kanones der sieben Konzilien, die Kanones der Lokalsynoden, die von der Ostkirche als solche anerkannt sind, elf an Zahl, die Kanones der Kirchenväter, die vom zweiten Kanon des Trullanum von 691, zwölf an Zahl, anerkannt wurden. Einige staatliche Gesetze des byzantinischen Kaisers wurden aufgenommen. Als eine kirchenslawische Übersetzung des Nomokanon in die Kiever Rus kam, wurden auch die Gesetze der byzantinischen Kaiser, die *gradskije zakony*, für bindend gehalten und als kirchliche Rechtsquellen angesehen. Der Nomokanon, in Rußland als *Kormčaja Kniga* (Steuerbuch) bekannt, behielt seinen Rang, wurde nur in der Petrinischen Periode praktisch weniger verwendet. Smolitsch meint, die Übersetzung sei von Method besorgt. Das ist anzuzweifeln. Vielmehr hat der Gründer der serbischen Nationalkirche, der hl. Sava, die Übertragung im Athoskloster Chilandari veranlaßt.

Konstantin Kiselev läßt die Organisation der Parochialgemeinde in der UdSSR erstehen. Schon das Gesetz vom 8. April 1929 schrieb die Registrierung der Gemeinden bei den Behörden vor, die nur möglich war, wenn zwanzig Bürger ihre Unterschrift hergaben. Jede solche Zwanzigerschaft wählte aus ihrer Mitte den *cerkovnyj starosta*, der die Verantwortung für Verwaltung und Kasse übernahm. Das Statut, das die russische Kirche am 31. Januar 1945 für sich festlegte, mußte auf staatlichen Einspruch hin am 18. Juni 1961 dahingehend geändert werden, daß Vorsitzender der Zwanzigerschaft nicht der Priester sein darf.

Das Gemeindeleben hat sich nach dem Gesetz von 1929 ausschließlich im Gottesdienst abzuspielden. Pädagogische und karitative Betätigung sind abgeschnitten. So wendet die Gemeinde ihr Opfer ausschließlich der Kirche zu, der Gesamtkirche oder der eigenen Parochie. Die Gemeinden sind als Personalgemeinden anzusprechen, besonders in den Großstädten, in denen die Kirchen in

der Altstadt liegen, die Gläubigen aber in den kirchenlosen neuentstandenen Vororten wohnen. Die Gemeinde hat sich schnell daran gewöhnt, daß im Gottesdienst eine Predigt gehalten wird, und zwar als Themapredigt, die den mangelnden Unterricht ersetzen soll.

Die Kenntnis der Überlieferung ist trotzdem in den Gemeinden gering geworden. Da die Beherrschung des Kirchenslawischen abnimmt, das früher in den Schulen geübt wurde, ist der liturgische Text unverständlich und damit problematisch geworden. Credo und Vaterunser, früher Sache des Chors, werden jetzt spontan von der Gemeinde mitgesungen, auch die komplizierten Gebete des Akafist. Die Schicht der „gläubigen Frauen“ ist tragend. Ein „Nur-Brauch-Christentum“ ist noch verbreitet, an das atheistische Kritik ebenso wie christliche Erweckung anknüpfen. Sowjetbürger, die sich zum Glauben entschieden haben, wählen aus dem Braucherbe aus. Z. B.: Auch heute ist es noch in der Familie üblich, den Kommunikanten nach der Kommunion mit Kuß und Umarmung zu beglückwünschen. Die christliche Beerdigung ist fast ganz abgekommen. Man kann sie den Kollegen nicht zumuten. So tritt eine Ausweichsitte ein: Am Vorabend läßt man im Haus den Sarg still vom Priester einsegnen. Weil man sich ins Private und Verdeckte verkriecht, entstehen überhaupt neue Bräuche: Man läßt sich nachts trauen oder schickt die Eheringe zum Einsegnen dem Priester. „Mitgebrachter Segen“, den ein Familienglied, das dem Druck der Öffentlichkeit weniger ausgesetzt ist, in Gestalt geweihten Brotes (Antidoron) aus der Kirche mitbringt, spielt seine Rolle. Die bogomolki-Frauen in dunkelgrauem Kleid, plumpen Schuhen, hergebrachtem Kopftuch — ob sie Nonnenstatus haben, weiß niemand; jedenfalls werden sie von der atheistischen Propaganda mit Abscheu beschrieben — übernehmen die Zwischenträgerrolle. Man unterhält sie und sichert sich ihre Fürbitte. Ein Leben nur aus intellektueller, abstrakter Überzeugung, das nicht leibhaftig würde, wäre den Russen unvollziehbar.

Die Darstellung verläßt nie den Stil bündiger Information und fordert doch — womöglich gerade damit — unseren Glauben heraus.

Heidelberg

Friedrich Heyer

Hans-Erich Volkmann, Die russische Emigration in Deutschland 1919—1929.

(Marburger Ostforschungen, Bd 26.) Holzner-Verlag. Würzburg 1966. XI, 156 S., 5 Tab., 3 Stammtaf. i. Anh.

Untersuchungen zur russischen Emigration sind zuletzt in den Jahren 1924 und 1927 von Hans von Rimscha angestellt worden. Heute gibt der inzwischen gewonnene Abstand zu dem damals sehr aktuellen Problem Veranlassung, sich erneut dem Gegenstand zuzuwenden, zumal jetzt auch Aktenmaterial zur Verfügung steht.

Der Vf. hat — abgesehen von gedrucktem Quellenmaterial und zahlreicher Literatur — das Politische Archiv des Auswärtigen Amtes sowie Akten der bayerischen Archive und des Bundesarchivs in Koblenz benutzen können. Seine besondere Aufmerksamkeit hat V. der sozialen Lage der Emigranten in Deutschland und dem Verhältnis zu deutschen Regierungsstellen und zur deutschen Öffentlichkeit gewidmet. Die Untersuchung beschränkt sich auf die rus-